

Geschäftsordnung
der kommunalen Konferenz Alter und Pflege
in der Stadt Mülheim an der Ruhr

(Beschluss vom 26.02.1997
in der Fassung vom 14.10.2025)

Inhalt:

Präambel

- § 1 Bildung einer Kommunalen Konferenz Alter und Pflege
- § 2 Ziel und Aufgaben
- § 3 Allgemeine Regularien/Öffentlichkeit
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Vorsitz und Geschäftsführung
- § 6 Arbeitskreise
- § 7 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit
- § 8 Konsultationen
- § 9 Datenschutz
- § 10 Entschädigung der Mitglieder
- § 11 Versicherungsschutz
- § 12 Inkrafttreten

Präambel

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege (KKAuP) ist ein örtliches Gremium zur Klärung sämtlicher genereller Fragen und Problemfelder, die sich aus der Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) sowie des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) in der Stadt Mülheim an der Ruhr ergeben. Ziel ist es, die vorhandene Pflegeinfrastruktur, bezogen auf alle Bereiche (ambulant, teilstationär, stationär), so effizient wie möglich zu gestalten und die einzelnen Aufgabenbereiche stärker als bisher miteinander zu vernetzen. Dabei sollen durch das Zusammenwirken aller Beteiligten auf dem Gebiet der pflegerischen Versorgung und unter Beachtung der Rahmenbedingungen des SGB XI und der Rechtsverordnungen des APG NRW konsensfähige Qualitätssicherungskonzepte auf örtlicher Ebene miteinander abgestimmt und weiterentwickelt werden. Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege in Mülheim an der Ruhr.

§ 1

Bildung einer Konferenz Alter und Pflege

Die Stadt Mülheim an der Ruhr richtet auf der Grundlage des § 8 APG NRW eine Kommunale Konferenz Alter und Pflege ein.

§ 2

Ziel und Aufgaben

(1) Ziel der kommunalen Konferenz Alter und Pflege in der Stadt Mülheim an der Ruhr ist es, die Kooperation und Mitwirkung aller in der Stadt Mülheim an der Ruhr im Pflegebereich tätigen Pflegeeinrichtungen, Pflegekassen und sonstigen Kostenträger, Medizinischer Dienste und der Betroffenen zu gewährleisten und zu fördern, um eine leistungsfähige, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante, teilstationäre und stationäre pflegerische Versorgung der Mülheimer Bevölkerung sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

(2) Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme der in Mülheim an der Ruhr vorhandenen Pflegeinfrastruktur;

- Erörterung grundsätzlicher Fragen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten der KKAuP;
- Erarbeitung von Empfehlungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Einhaltung von Pflegestandards vor Ort;
- Informationsaustausch zu Fragen der Umsetzung des SGB XI;
- Erarbeitung von Empfehlungen zur Abstimmung über Fragen der Finanzierung von Leistungen zwischen Pflegekassen, Sozialhilfeträger, Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen;
- Erarbeitung von Empfehlungen zur Abstimmung über Fragen der Überschneidung zwischen gesundheitlicher, pflegerischer und sozialer Versorgung;
- Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention und Rehabilitation;
- Erarbeitung von Empfehlungen zur bedarfsorientierten Planung und zur Weiterentwicklung des Angebotes von Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen sowie des Angebotes von komplementären Hilfen, insbesondere zur Aufstellung des kommunalen Pflegebedarfsplanes;
- Erarbeitung von Empfehlungen für den Ausbau von Informations- und Beratungsangeboten.

§ 3

Allgemeine Regularien

(1) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium, dessen Beschlüsse empfehlenden Charakter haben.

(2) Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege finden in Absprache mit den teilnehmenden Parteien regelmäßig, mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig in schriftlicher Form durch die Geschäftsstelle.

(3) Jedes Mitglied der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist gleichberechtigt und hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Die von den entsendenden Gremien/Institutionen zu benennenden Mitglieder und deren Vertreter*innen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege werden durch die Geschäftsstelle zu den jeweiligen Sitzungen eingeladen. Im Verhinderungsfall leiten die Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege die Einladung dem Vertreter*der Vertreterin zu und informieren die Geschäftsstelle. Nehmen ausnahmsweise von einem entsendenden Gremium* einer Institution mehrere Personen an den Sitzungen teil, haben sie insgesamt nur eine Stimme.

(4) Das Selbstverständnis und die Selbstbestimmung der Mitglieder innerhalb der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist zu wahren und zu respektieren.

(5) Die Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege verpflichten sich, die Informationen aus den Sitzungen der Pflegekonferenz und Arbeitsgruppen in die sie entsendenden Gremien*Institutionen weiterzugeben.

(6) Die Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind nicht öffentlich.

§ 4

Zusammensetzung

(1) Die Zusammensetzung der Mülheimer Kommunalen Konferenz Alter und Pflege erfolgt nach dem Delegationsprinzip, d.h. die Mitglieder erscheinen als Vertreter*in der jeweiligen Institution oder Organisation. Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege sind Vertreter*innen der Pflegeeinrichtungen, der Pflegekassen, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der örtlichen Seniorenvertretung, der Selbsthilfegruppen der Behinderten und chronisch Kranken sowie der Stadt Mülheim an der Ruhr. Andere an der pflegerischen Versorgung beteiligte Institutionen können hinzugezogen werden.

(2) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege der Stadt Mülheim an der Ruhr setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Für die Stadt Mülheim an der Ruhr:

- Sozialdezernent*in der Stadt Mülheim an der Ruhr als Vorsitzende*r (§ 8 APG NRW)
- Leitung des Sozialamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Leitung des Amtes für Gesundheit und Hygiene der Stadt Mülheim an der Ruhr
- Geschäftsstelle der Pflegekonferenz

2. Für die Pflegekassen:

- Ein Mitglied als Vertreter*in der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Pflegekassen/Krankenkassen (Primärkassen)
- Ein Mitglied als Vertreter*in des Medizinischen Dienstes in Mülheim an der Ruhr

3. Für die Pflegeeinrichtungen:

- Zwei Mitglieder als Vertreter*in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
- Zwei Mitglieder als Vertreter*in der Arbeitsgemeinschaft der Alteneinrichtungen
- Zwei Mitglieder als Vertreter*in der privat gewerblichen Pflegeanbieter

4. Für die Betroffenen:

- Ein Mitglied als Vertreter*in der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Behindertenverbände

- Ein Mitglied als Vertreter*in des Seniorenrats

5. Aus dem Bereich der gesundheitlichen Vorsorge:

- Ein Mitglied als Vertreter*in der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
- Ein Mitglied als Vertreter*in des St. Marienhospitals Mülheim an der Ruhr
- Ein Mitglied als Vertreter*in des Evangelischen Krankenhauses Mülheim an der Ruhr
- Ein Mitglied als Vertreter*in der privaten Pflegeberatung

6. Für den Bereich Palliativversorgung

- Ein Mitglied als Vertreter*in für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung
- Ein Mitglied als Vertreter*in für das stationäre Hospiz

(3) Weitere Mitglieder als feste Vertreter/innen in der KKAuP in Mülheim an der Ruhr als die in Abs. 2 genannten können nur auf Antrag zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zu richten. Über die Zulassung entscheidet der*die Vorsitzende nach Anhörung der Konferenz.

(4) Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter*innen sind von den sie entsendenden Institutionen, Organisationen, Verbänden und Pflegeeinrichtungen gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu nominieren. Für jedes Mitglied ist ein*e Stellvertreter*in zu benennen.

(5) Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter*innen können jederzeit von den sie entsendenden Institutionen abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung eines neuen Mitgliedes mitzuteilen.

(6) Zu den Sitzungen der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege können je nach Themenlage weitere fachkundige Personen nach Abstimmung mit der Geschäftsstelle der KKAuP zur Beratung hinzugezogen werden.

(7) Die Mitgliedschaft der Pflegeanbieter*innen endet mit der Kündigung des Versorgungsvertrages oder wenn der Dienstbetrieb eingestellt wird.

§ 5

Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Vorsitzende*r der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist der*die Sozialdezernent*in der Stadt Mülheim an der Ruhr. Die Vertretung wird in Absprache der

Leitung des Sozialamtes oder des Amtes für Hygiene der Stadt Mülheim an der Ruhr wahrgenommen.

(2) Die Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege übernimmt das Sozialamt der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- Gesamtkoordination der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege;
- Organisation sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzung, Abstimmung der Tagesordnung, Protokollführung usw.;
- Erarbeitung von Grundlagen und Konzepten;
- Öffentlichkeitsarbeit und enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Entscheidungsgremien;

(3) Die Mitglieder stellen der geschäftsführenden Stelle auf Anfrage die zur Vorbereitung der Sitzungsthemen und zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 6

Arbeitskreise

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen projektbezogene Arbeitskreise bilden. Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden abschließend in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege beraten. Die Arbeitskreise werden von der Geschäftsstelle der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege geleitet.

§ 7

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse im Sinne des § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden -wenn von den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege keine abweichende Regelung vereinbart wird- mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

§ 8

Konsultationen

Zu besonderen Zwecken kann die Kommunale Konferenz Alter und Pflege den sachverständigen Rat von Wissenschaftlern und Gutachtern einholen und diese zu Erläuterungszwecken beiziehen. Soweit durch Konsultationen Kosten entstehen, werden sie von den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege, die das Gutachten begehren, getragen.

§ 9

Datenschutz

Die Weitergabe personenbezogener Daten im Wege des Informationsaustausches zwischen den beteiligten behördlichen Stellen und den Mitgliedern der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist nicht gestattet. Sofern ein Datenaustausch zu planerischen und statistischen Zwecken nötig ist, finden die Vorschriften des Neunten Kapitels des SGB XI entsprechende Anwendung.

§ 10

Entschädigung der Mitglieder

Die Mitarbeit in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege ist ehrenamtlich. Es werden weder Sitzungsgelder noch Reisekostenerstattungen an die Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege gezahlt.

§ 11

Versicherungsschutz

Die Mitglieder der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege werden von der Stadt Mülheim an der Ruhr bei der Provinzial Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz unfallversichert, Die Versicherung ist auf die Tätigkeit als Mitglied der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege einschließlich der direkten Hin- und Rückwege beschränkt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege in Kraft.